

- Beschluss**  
 **Wahl**  
 **Kenntnisnahme**

**Vorlagen Nr. 57/004/2018**

**öffentlich**

Fachbereich: Amt für Menschen mit Behinderung Bearbeiter/in: Thürling-Patzke, Katja und Schäfer, Frank	Datum: 08.08.2018 Az.: 57-12
---	---------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Gesundheitsausschuss	06.09.2018	Kenntnisnahme

**Erfahrungsbericht nach Änderung der Richtlinie für den Beförderungsdienst für schwerbehinderte Menschen im Kreis Mettmann zum 01.01.2017**

- Finanzielle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
 Personelle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
 Organisatorische Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
 Auswirkung auf Kennzahlen       ja       nein       noch nicht zu übersehen

**Beschlussvorschlag:**

Der Erfahrungsbericht nach den Änderungen der Richtlinie für den Beförderungsdienst für schwerbehinderte Menschen im Kreis Mettmann zum 01.01.2017 wird zur Kenntnis genommen.

Fachbereich: Amt für Menschen mit Behinderung Bearbeiter/in: Thürling-Patzke, Katja und Schäfer, Frank	Datum: 08.08.2018 Az.: 57-12
---	---------------------------------

## **Erfahrungsbericht nach Änderung der Richtlinie für den Beförderungsdienst für schwerbehinderte Menschen im Kreis Mettmann zum 01.01.2017**

### **Anlass der Vorlage:**

In den Sitzungen des Gesundheitsausschusses am 05.09.2016 (Vorlage 57/004/2016) und 14.11.2016 (Vorlage 57/008/2016) wurde die Änderung der Richtlinie für den Beförderungsdienst für schwerbehinderte Menschen im Kreis Mettmann aus dem Jahre 2003 ausführlich beraten. Hauptgründe für eine Änderung waren

- die Klarstellung einiger nicht oder nur unzureichend geregelter Sachverhalte und
- die Vereinfachung der Abwicklung in der Verwaltung bei verbesserter Überprüfbarkeit der Teilnahmeberechtigung und Nutzung,
- die seit einigen Jahren gestiegenen und im interkommunalen Vergleich sehr hohen Kosten (Produkt 05.01.01).

Nach Erörterung im Kreisausschuss am 08.12.2016 wurde die Änderung der Richtlinie vom Kreistag in der Sitzung am 19.12.2016 beschlossen.

Um die politischen Gremien über die Ergebnisse der angestrebten Ziele frühzeitig zu informieren, wurde im Gesundheitsausschuss am 14.11.2016 ein Erfahrungsbericht nach Ablauf des ersten Jahres nach Ende der bis zum 30.06.2017 andauernden Übergangsfrist zugesagt. Darüber hinaus wurden im Gesundheitsausschuss am 20.11.2017 von der Fraktion DIE LINKE. nähere Angaben zur Befreiung vom Eigenanteil erbeten.

### **Sachverhaltsdarstellung:**

Unmittelbar nach dem Beschluss des Kreistages am 19.12.2016 wurden auch alle dem Fachbereich bekannten Fahrdienstteilnehmer über die Änderungen ab dem 01.01.2017 und über die bis zum 30.06.2017 geltende Übergangsregelung schriftlich informiert, anschließend wurden sie bei Bedarf beraten. Das Informationsschreiben enthielt Hinweise über die Umstellung der Teilnahmeberechtigung (Merkzeichen aG), die geänderte Zuständigkeit für die Bearbeitung (Kreisverwaltung, Sgb. 57-12) und die Änderung des Kilometerkontingents bei flexiblerer Handhabung (alt: 300 Km/Monat; neu: 700 Km/Quartal) sowie über die unmittelbare Abrech-

nung des moderat erhöhten Eigenanteils mit den Fahrdiensten. Dem Schreiben wurden das Antragsformular und die aktuelle Beförderungsrichtlinie beigelegt.

### Teilnehmerzahl

Im Jahr 2017 wurden bereits 584 neue Fahrdienstberechtigungen ausgestellt. Bis 31.07.2018 sind weitere 82 Teilnehmer hinzugekommen, so dass zurzeit 666 Personen mit einer außergewöhnlichen Mobilitätsbehinderung (aG) berechtigt sind, die Zuschüsse für die Beförderungen nach der neuen Richtlinie zu nutzen. Zahlreiche Interessenten, die dieses Merkzeichen noch nicht im Schwerbehindertenausweis eingetragen hatten, obwohl sie die Voraussetzungen erfüllten, haben dies inzwischen durch ein entsprechendes Feststellungsverfahren nachholen können.

Zum Stichtag 31.07.2018 teilt sich die o.a. Teilnehmerzahl in 447 aktive Nutzer (67%) und 219 Personen, die von ihrer Teilnahmeberechtigung bisher keinen Gebrauch machten.

Am 30.06.2018 verteilten sich 657 Teilnahmeberechtigte auf die kreisangehörigen Städte wie folgt; 14 Fahrdienste sind dafür im Kreisgebiet tätig (eines mit Sitz in Wuppertal):

Stadt	Teilnehmer	Fahrdienste am Ort	Stadt	Teilnehmer	Fahrdienste am Ort
Erkrath	34	-	Mettmann	40	1
Haan	34	-	Monheim a.Rh.	80	3
Heiligenhaus	36	-	Ratingen	108	3
Hilden	81	3	Velbert	156	2
Langenfeld	51	-	Wülfrath	37	1

Da in vier kreisangehörigen Städten kein Fahrdienst ansässig ist, besteht für die Teilnehmer dieser Städte die Möglichkeit, einen Antrag auf Erhöhung der Kilometerzahl zu stellen, um einen eventuellen Nachteil durch längere Anfahrten aus benachbarten Städten ausgleichen zu können, also auf diesem Wege einem dadurch vorzeitigen Ausschöpfen des Kilometerkontingents vorzubeugen (Ziff. 4 b. der Richtlinie 2017). Entsprechende Anträge liegen dem Fachbereich nicht vor. Die neue Regelung erscheint auch allgemein auskömmlich bemessen: Von den aktiven Teilnehmern nutzten im 1. Quartal 2018 nur 18 Personen und im Folgequartal 20 Personen die bezuschussten 700 Km je Quartal aus, dies sind lediglich 4% der aktiven Nutzer bzw. 3% der Inhaber des Berechtigungsnachweises.

Bis zum 31.07.2018 wurden 74 Anträge auf Ausstellung eines Berechtigungsnachweises abgelehnt, dagegen wurde in 12 Fällen Widerspruch erhoben, siebenmal konnte dem Widerspruch abgeholfen werden:

Grund der Ablehnung	Anzahl	Widersprüche	Abhilfen	Verbleibende Ablehnungen
Kein aG	55	10	7	48
Steuerbefreites Kfz. vorhanden	18	2	0	18
Beide Gründe	1	-	-	1
Andere Gründe	-	-	-	-

### Eigenanteil der Teilnehmer

Seit dem 01.01.2017 rechnen die Fahrdienstträger den Eigenanteil je Kilometer selbst ab; einige stellen den Nutzern monatliche Rechnungen aus, andere berechnen direkt gegen Barzahlung. Die Umstellung war für die Fahrdienste mit einigem Aufwand verbunden und hatte verständlicherweise zu einigem Unmut geführt. Inzwischen haben sich die Beteiligten darauf eingestellt. Von Seiten der Fahrdienstnutzer gab es dazu keine Resonanz.

Mit Änderung der Richtlinie wurde die Möglichkeit der Ermäßigung bzw. Befreiung vom Eigenanteil aus wirtschaftlichen Gründen neu eingeführt (Ziff. 4.b. der Richtlinie). Hierüber wird im Rahmen der Beratung informiert. Die Prüfung orientiert sich an den wirtschaftlichen Voraussetzungen der unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr, d.h. zuvorderst am Bezug von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II, SGB VIII oder SGB XII; gleichbehandelt wird der Bezug von Leistungen der Hilfe zur Pflege und von Pflegegeld nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW. Die Vorlage des aktuellen Sozialleistungsbescheides reicht grundsätzlich aus.

Bis zum 31.07.2018 sind 93 Anträge auf Befreiung eingegangen, 7 Anträge wurden abgelehnt, dem einzigen dagegen erhobenen Widerspruch konnte abgeholfen werden. Aktuell sind somit fast 20% der 447 aktiven Nutzer vom Eigenanteil befreit worden. Diese Befreiungen werden gegenüber den Fahrdiensten vom Kreis finanziell ausgeglichen.

### Fahrdienste

Mit einem nicht feststehenden Sprecherkreis der Fahrdienste findet zwei- bis dreimal jährlich ein Austausch statt, in dem u.a. die Erhöhung der bezuschussten Kilometerpauschale und der Zuschuss zu Gruppenfahrten behandelt wurden.

Über die Erhöhung der Kilometerpauschale um ein Drittel von ehemals 1,05 € (inkl. 0,20 € Eigenanteil) auf 1,40 € ab 2018 (inkl. 0,30 € Eigenanteil) wurde bereits im Rahmen der Haushaltsberatungen in der Sitzung des Gesundheitsausschusses am 20.11.2017 berichtet (Vorlage Nr. 57/008/2017).

Mit Änderung der Beförderungsrichtlinie wurde erstmals die Durchführung von Fahrten mit mehreren Personen geregelt. Die Richtlinie sieht vor, dass hierfür über die übliche Vergütung für die tatsächlich gefahrenen Leer- und Besetzkilometer hinaus ein Zuschlag in angemessener Höhe zu gewähren ist (dazu Ziff. 3.b. und Ziff. 5 der Richtlinie). Da einige Fahrdienstträger die Abrechnungsmodalitäten anfangs unterschiedlich interpretiert hatten, wurden seitens der Verwaltung einheitliche und praktikable Regelungen angestrebt und entsprechende Abrechnungsmodelle erarbeitet. Nach abschließenden, teils kontroversen Erörterungen mit einem einzelnen Fahrdienst hat sich die Verwaltung für eine Lösung entschieden, die sich nicht nachteilig auf die Kosten oder die Kilometerberechnung der Teilnehmer auswirken kann, zugleich aber berücksichtigt, dass beim Transport von mehreren Personen mit einem größeren Fahrzeug u.a. zeitaufwändige Hilfen beim Ein- und Ausstieg und für die Sicherung erforderlich sind.

Seit dem 01.07.2018 gilt als Abrechnungsmodus, dass die tatsächlich gefahrenen Kilometer auf die Teilnehmer der Gruppenfahrt aufgeteilt werden und den Fahrdiensten über die Kilometerpauschale hinaus ein Zuschlag von pauschal 20 € bzw. für längere Fahrten über 100 Kilometer von 30 € gewährt wird. Von noch weiteren Differenzierungen wurde abgesehen, um den Abrechnungs- und Prüfungsaufwand nicht zu erschweren.

## Finanzen

Der finanzielle Aufwand konnte deutlich gesenkt werden und entwickelte sich wie folgt:

HH-Daten	2013	2014	2015	2016	2017	2018 *
Aufwand	420.978	487.314	467.612	499.949	217.735	278.000
abzgl. Ertrag Eigenanteile	66.726	80.597	62.723	82.446	15.206	-
Zuschussbedarf	<b>354.153</b>	<b>406.717</b>	<b>404.889</b>	<b>417.503</b>	<b>202.529</b>	<b>278.000</b>

\* Hochrechnung nach Stand 31.07.2018 inkl. der seit Jahresbeginn erhöhten Kilometerpauschale

## Resonanz der Teilnehmer und ihrer Angehörigen

Beschwerden gab es in geringer Zahl.

Eine erste Beschwerde gegen die geänderte Richtlinie erfolgte gleich im Januar 2017 und richtete sich an den Kreistag. Das Anliegen wurde zunächst im Kreisausschuss am

23.03.2017 und anschließend in der Kreistagsitzung am 03.04.2017 behandelt (Vorlage 01/004/2017/1). Der Kreistag hatte dies als Anregung gem. § 21 KrO NRW zur Kenntnis genommen und an dem Beschluss über die Änderung der Richtlinie (Vorlage 57/008/2016) festgehalten.

Parallel wandte sich der Beschwerdeführer an die Bezirksregierung Düsseldorf als Aufsichtsbehörde. Dort rügte er ebenfalls den Kreistagsbeschluss über die Änderung der Richtlinie und nachgehend auch die Behandlung seiner Petition im Kreisausschuss und Kreistag als rechtswidrig. Die Bezirksregierung antwortete im Juli 2017, der angegriffene Beschluss über die Änderung der Richtlinie sei rechtlich nicht zu beanstanden. Gleiches gelte für die Behandlung seiner Petition.

Zwei weitere Beschwerden gingen beim Landrat ein.

Eine Bürgerin aus Ratingen betitelte im Mai 2017 die Erhöhung des Eigenanteils um 10 Cent je Kilometer und die geringere Zahl der vom Kreis bezuschussten Kilometer als „menschenverachtend“. Ihr wurde in sachlichem Ton erläutert, dass eine maßvolle Erhöhung des Eigenanteils nach 14 Jahren angemessen und eine sozialverträgliche Praxis durch neue Bestimmungen über eine Befreiung sichergestellt sei. Darüber hinaus würden die moderaten Veränderungen bei der Kilometerzahl durch eine flexiblere Handhabung im Quartal ausgeglichen. Bei gleichbleibender Inanspruchnahme würde ihre eigene Nutzung der Fahrdienste ohnehin unterhalb dieser Grenzen bleiben.

Eine andere Bürgerin aus Ratingen beschwerte sich im Mai 2018, für ihre Beförderungen zur ärztlich verordneten Krankengymnastik und Ergotherapie stünden terminlich passend ortsnahe Fahrdienste nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung. Diese Beschwerde hatte somit zur hier behandelten Änderung der Richtlinie des Kreises keinen Bezug. Die Betroffene wurde darüber aufgeklärt, dass der Kreis Mettmann selbst keinen Fahrdienst für Menschen mit Behinderung betreibe und auch nicht für Krankentransporte zuständig sei. Ein Flyer über die Leistungen des Kreises mit Benennung aller teilnehmenden Fahrdienste wurde der Antwort beigefügt.

Auf Grund der nun eigenen Beratung und Antragsbearbeitung im Fachbereich des Amtes 57 erfährt diese Stelle nun auch die mündlichen Reaktionen der Interessenten und ihrer Angehörigen im direkten Kontakt.

In (unerwartet) weit überwiegender Anzahl war die Resonanz in den Beratungsgesprächen positiv: So wurde besonders von Seiten der Angehörigen gewürdigt, dass der Kreis weiterhin Beförderungen für Ausflüge und Familienbesuche außerhalb der sachlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen und Verwaltungsverfahren der Eingliederungshilfe finanziell fördert. Diese Möglichkeit würde das tägliche Leben der Betroffenen erleichtern. Die neue, flexible

Kilometerregelung je Quartal wurde dabei oft hervorgehoben. Eine kompetente Beratung und die rasche Antragsbearbeitung wurden ebenfalls gelobt. In der Regel wird der Berechtigungsnachweis inzwischen innerhalb einer Woche übersandt.

### Fazit

Aus Sicht der Verwaltung sind die eingangs angestrebten Ziele erreicht worden:

- Vorher nicht oder unzureichend geregelte Sachverhalte wurden klar geregelt, insb. zur Befreiung vom Eigenanteil, zu Fahrten mit mehreren Personen und durch gängige und leicht verständliche Voraussetzungen für die Teilnahme.

- Die Abwicklung in der Verwaltung konnte bei verbesserter Überprüfbarkeit der Teilnahmeberechtigung vereinfacht werden.

Wegen der unmittelbaren Abrechnung des Eigenanteils durch die Fahrdienste entfallen die Erstattungs- und Beitreibungsverfahren in den Ämtern 57 und 20. Im Fachbereich 57-12 war bis zum ersten Halbjahr 2018 noch kein verminderter Verwaltungsaufwand festzustellen, denn neben den erwartungsgemäß zahlreich eingehenden Anträgen auf Ausstellung des neuen Berechtigungsnachweises mussten Anwendungs- und Abrechnungsmodalitäten für eine praxisgerechte Umsetzung der neuen Richtlinie erarbeitet und abgestimmt werden. Da diese Umstellungsphase inzwischen abgeschlossen ist, konnte dieser Stelle nun neben dem Arbeitsort Haan auch die Bearbeitung für Fälle aus Wülfrath im Aufgabenbereich der Fachstelle für behinderte Menschen im Arbeitsleben übertragen werden.

- Der vorherige, sehr hohe finanzielle Aufwand für diese freiwillige Leistung konnte spürbar gesenkt werden. Die seit Jahresbeginn geltende Erhöhung der Kilometerpauschale für die Fahrdienste wäre bei Fortgeltung der Richtlinie aus 2003 nur mit einem weiteren, größeren Kostensprung möglich gewesen.

Die Teilnahmeberechtigung konzentriert sich im Sinne der ursprünglichen Intention der Zuschussung auf Einwohner des Kreises Mettmann mit einer hohen Mobilitätsbehinderung und einem dadurch bedingten größeren und erschwerten Aufwand beim Transport.